

# Taxordnung Pension Bugatti

## 1 Gültigkeit

Tarife ab 01. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024

## 2 Finanzierung des Aufenthalts

In der Pension Bugatti werden die Steuern und Leistungen mit Kostenbeteiligung direkt den Bewohner\*innen verrechnet. Die Pension Bugatti bekommt keine Kantonsbeiträge.

Die Finanzierung der Steuern und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt somit nur über eigene Mittel der Bewohner\*innen (beispielsweise IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Sozialhilfe). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

## 3 Steuern

	Grundtaxen	148.- CHF / Tag
Wohnheim, Aussenwohngruppen und Wohngemeinschaft Deutweg	Betreuungsstufe 1	11.- CHF / Tag
	Betreuungsstufe 2	24.- CHF / Tag
	Betreuungsstufe 3	35.- CHF / Tag
Wohntraining		178.- CHF / Tag
Zusatzkosten für Klient*innen der Justiz (in allen Wohnformen)		30.- CHF / Tag

## 4 Betreuungsstufen (Wohnheim, Aussenwohngruppen und Wohngemeinschaft Deutweg)

Die Einteilung in Betreuungsstufen wird von der Institution festgelegt.

- Stufe 1: Durchschnittlich weniger als 0.5 Stunden pro Tag
- Stufe 2: Durchschnittlich 0.5 Stunden bis 2 Stunden pro Tag
- Stufe 3: Durchschnittlich mehr als 2 Stunden pro Tag.

Die Einstufung erfolgt jeweils für ein Jahr. Die Einstufung wird Mitte Dezember schriftlich mitgeteilt und gilt jeweils ab dem 1. Februar des Folgejahrs.

Bei grösseren und dauerhaften Veränderungen, die eine Neueinstufung erfordern, wird die Einstufung nach einem Monat angepasst.

Die Steuern für die Betreuungsstufe werden auch bei Abwesenheit verrechnet.

## 5 Stufeneinteilung bei Eintritt

In den ersten drei Monaten wird die Betreuungsstufe 2 verrechnet. Nach drei Monaten wird eine Einteilung vorgenommen und die Bewohner\*innen werden informiert.

## 6 Rückerstattung bei Abwesenheit

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohner\*innen einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheiten in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten.

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: drei Tage

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: 21.- CHF

## 7 Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten werden. Die Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung sowie Pflege sind an 365 (366) Tage pro Jahr gewährleistet.

### Unterkunft, Verpflegung Möblierung

- Unterkunft (inkl. Nebenkosten exkl. TV/Internet/Telefon) und Verpflegung (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig<sup>1</sup>)
- Möblierung des Zimmers oder Unterstützung bei der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie des Mobiliars
- Reinigung von Gemeinschaftsräumen sowie Zimmerreinigung oder Unterstützung der Bewohner\*innen (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- Kleiderreinigung (ohne chemische Reinigung) oder Möglichkeit zur (unterstützten) selbständigen Reinigung der persönlichen Wäsche (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- Bettwäsche und Frotteewäsche (falls nicht von den Bewohner\*innen selbst gestellt)
- Für Materialien des täglichen Bedarfs / Hygieneartikel (Duschmittel, Zahnpasta etc.) wird den Bewohner\*innen 20.- CHF pro Monat ausbezahlt
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten

### Begleitung, Betreuung und Pflege

- Betreuung, Begleitung und Unterstützung (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)
- Grundpflege und Pflege bei leichten Krankheitsfällen und Medikamentenabgabe (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept). Bei Leistungen, deren Kosten ganz oder teilweise vom Krankenversicherer oder von weiteren Zahlungspflichtigen (wie Unfallversicherungen) übernommen werden müssen, können für die Bewohner\*innen weitere Kosten anfallen. Neben dem Selbstbehalt und der Franchise sind bei einer durch die Spitex durchgeführten Langzeitpflege die Patientenbeteiligung und die Restkostenbeteiligung der Gemeinden relevant
- Nicht KVG-pflichtige Therapien (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)

### Transport und Freizeitaktivitäten

- Transport und Begleitung für den Arztbesuch und Therapien (inkl. Podologie und Dentalhygiene), falls indiziert und innerhalb der Stadt Winterthur (exklusive reine Transportkosten)
- Transport und Begleitung bei Behördengängen (exklusive reine Transportkosten)
- Unterstützung und Betreuung bei der Planung und Durchführung von kollektive Freizeitangebote (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept). Im Einzelfall sind Kostenbeteiligungen möglich (siehe Leistungen mit Kostenbeteiligung)
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung individueller Freizeitaktivitäten inkl. Begleitung<sup>2</sup>. (gemäss Betriebs- und Betreuungskonzept)

## 8 Leistungen mit Kostenbeteiligung

Zusätzlich bezogene Leistungen werden an die Bewohner\*innen gemäss den aufgeführten Preisen bzw. den anfallenden effektiven Kosten weiterverrechnet.

<b>Transporte</b>		
Öffentlicher Verkehr (für Begleitung)		Effektive Kosten
Auto	pro Kilometer	0.80 CHF

<b>Begleitung und Betreuung</b>		

<sup>1</sup> Eine vegane, laktose- oder glutenfreie Ernährung ist nicht möglich

<sup>2</sup> Ausser reine Transportkosten

Betreuung ausserhalb des Betriebs- und Betreuungskonzepts	pro Stunde	60.- CHF
Ferien (Eigenbeteiligung)	pro Jahr	750.- CHF
Angeordnete Urin- und/oder Alkoholblas-kontrollen	pro Kontrolle	30.- CHF
Umzüge, andere Transporte etc.	Pro Stunde	60.- CHF

## 9 Kosten bei Auszug

<b>Reinigung</b>		
Zimmer	pro Zimmer	150.- CHF
Studio oder Wohnung	pro Studio oder Wohnung	450.- CHF
Übermässige Verschmutzung	pro Stunde	50.- CHF
<b>Räumung<sup>3</sup></b>		
Zimmer		200.- CHF
Studio oder Wohnung	pro Studio oder Wohnung	300.- CHF
Lagerung nach Auszug <sup>4</sup>	pro Woche	50.- CHF
Entsorgung nach Auszug	pro Stunde	50.- CHF
	Abfallentsorgung	Nach effektiven Kosten
<b>Ersatz</b>		
Inventar	siehe Übergabeprotokoll	Gemäss anfallenden Kosten
Verlust Schlüsse		Gemäss anfallenden Kosten

## 10 Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2024. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohner\*innen bis spätestens Mitte Dezember.

<sup>3</sup> Wenn nicht selbstständig geräumt wurde

<sup>4</sup> Maximal 3 Monate